

Nutzungsbedingungen d.vinci CARE

Stand: März 2018

1 Allgemeines

- a) Das Angebot d.vinci CARE richtet sich ausschließlich an Unternehmer gem. § 14 BGB. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern wird abgelehnt.
- b) Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Überlassung der Nutzungsmöglichkeit an der Software d.vinci CARE durch uns, die PLUSpoint GmbH, welche im Folgenden als „Provider“ bezeichnet wird.
- c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis des Providers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Provider ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Vertragsschluss / Besondere Bestimmungen

- a) Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung erwerben zu wollen. Der Provider ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot gem. § 147 Abs. 2 BGB anzunehmen. Die Annahme kann auch durch den Beginn der Bearbeitung der Bestellung erklärt werden.
- b) Der Kunde hat bei seiner Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich die von ihm mitgeteilten Daten ändern sollten, hat er diese unverzüglich in der Software d.vinci CARE zu korrigieren.

3 Bereitstellung von d.vinci CARE und von Speicherplatz für Anwendungsdaten, Hotline

- a) Der Provider hält ab dem Beginn des Vertrages auf einem von ihm betriebenen Server für den Kunden die Software d.vinci CARE in der jeweils vom Provider freigegebenen Version sowie Speicherplatz zum Ablegen der Anwendungsdaten des Kunden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Servers zu seiner alleinigen Nutzung, sondern der Provider kann, bei Trennung der Datenbestände der Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Servers, diesen einer Vielzahl von Kunden gleichzeitig zur Nutzung überlassen.
- b) Der Provider übermittelt dem Kunden für den von ihm bei der Erstbestellung bestellten Erstbenutzer Benutzernamen und Benutzerpasswort. Das Kennwort ist vom Kunden unverzüglich in ein nur ihm bekanntes Kennwort zu ändern. Nach der Erstbestellung kann der Kunde weitere Benutzer selbst kostenfrei anlegen. c) Die Anwendungsdaten werden kalendertäglich gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

-

- c) Der Kunde benötigt für den Zugriff auf d.vinci CARE eine Internet-Verbindung sowie einen Browser der Typen Internet Explorer, Chrome, Safari oder Firefox in der aktuellsten bzw. mindestens in der vorherigen Version.
- d) Der Provider stellt für den Zugriff auf d.vinci CARE eine https-verschlüsselte Verbindung zur Verfügung.
- e) Für Anwenderfragen stellt der Provider in der Zeit von Mo-Do. 09:00 Uhr und 17:00 Uhr und Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen, gesetzlichen Feiertagen eine Hotline unter der Rufnummer 02137/93694-55 zur Verfügung.

4 Verfügbarkeit von d.vinci CARE und Zugriff auf die Anwendungsdaten

- a) Der Provider schuldet eine Verfügbarkeit von d.vinci CARE und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Rechenzentrums, in dem die Server, auf dem d.vinci CARE abläuft, stehen) von 99 % je Vertragsjahr. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.
- b) Die Anwendung und / oder die Anwendungsdaten sind auch verfügbar bei
 - a. Störungen an von nicht vom Provider oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung von d.vinci CARE erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets;
 - b. Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht vom Provider oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind;
 - c. geplanten Nichtverfügbarkeiten zwecks Wartung des Servers und / oder der Anwendung zu nutzungsarmen Zeiten, Montag bis Freitag zwischen 20:00 und 06:00 Uhr MEZ sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen.

5 Service-Level-Vereinbarung

- a) Für den Fall von Mängeln an der vom Provider geschuldeten Leistungen vereinbaren die Parteien folgende Fehlerklassen:
 - a. Fehlerklasse 1: Mängel, die jegliche Nutzung der Software unmöglich machen. Die Software ist entweder überhaupt nicht lauffähig oder bricht ihre Funktion willkürlich ab.
 - b. Fehlerklasse 2: Mängel, welche die Nutzung der Software wesentlich erschweren, ohne sie unmöglich zu machen.
 - c. Fehlerklasse 3: Mängel, welche die Nutzung der Software nicht wesentlich erschweren.
- b) Sobald der Provider von einem Mangel Kenntnis hat, wird er diesen nach seinem billigen Ermessen in die vorstehenden Fehlerklassen einordnen. Er wird sodann in Abhängigkeit, welche Fehlerklasse vorliegt, folgende Maßnahmen ergreifen:

-

- a. Fehlerklasse 1: Unverzögliche Aufnahme der Arbeiten zur Behebung des Mangels während der Arbeitszeiten unter Nutzung aller dem Provider verfügbaren Ressourcen, soweit wirtschaftlich zumutbar;
- b. Fehlerklasse 2: Unverzögliche Aufnahme der Arbeiten zur Behebung des Mangels während der Arbeitszeiten;
- c. Fehlerklasse 3: Behebung des Mangels im üblichen Geschäftsgang in angemessener Frist;

6 Schulung

Auf Wunsch des Kunden wird der Provider gemäß seiner Preisliste Schulungen für die Mitarbeiter des Kunden durchführen.

7 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

Kommt der Provider den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.

- a) Gerät der Provider mit der betriebsfähigen erstmaligen Bereitstellung von d.vinci CARE in Verzug, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Provider eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, d.h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle Funktionalität von d.vinci CARE erstmalig zur Verfügung stellt.
- b) Der Provider hat darzulegen, dass er den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde den Leistungsausfall dem Provider nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfalle zu beweisen, dass der Provider anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.

8 Nutzungsrechte des Kunden an d.vinci CARE, Rechte des Providers bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

- a) Der Kunde erhält an d.vinci CARE einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte.
- b) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von d.vinci CARE unter Verwendung seiner Benutzerkennungen und Passwörter durch Unbefugte zu verhindern. Diese Daten sind von ihm durch geeignete und übliche Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und / oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- c) Im Fall eines Missbrauchs der ihm überlassenen Benutzerkennungen und / oder Passwörter trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er diesen Missbrauch nicht zu vertreten hat.
- d) Der Kunde haftet dafür, dass er d.vinci CARE nicht zu rechtswidrigen Zwecken verwendet.

-

- e) Verletzt der Kunde die vorstehenden Regelungen aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Provider den Zugriff des Kunden auf die Anwendung oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Sofern es dem Provider zumutbar ist, hat er den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Verletzung aufzufordern.
- f) Verstößt der Kunde gegen vorstehenden Absatz e) ist der Provider berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten unverzüglich zu löschen.
- g) Verletzt der Kunde, trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Providers, weiterhin oder wiederholt die vorstehenden Regelungen und hat er dies zu vertreten, so kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- h) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Provider Schadensersatz nach den Bestimmungen dieses Vertrages geltend machen.

9 Entgelt

- a) Der Kunde entrichtet monatlich vorträglich die für das von ihm beauftragte Paket vereinbarte Vergütung. Die vereinbarte Vergütung fällt für jeden angefangenen Monat der Vertragslaufzeit ab betriebsfähiger Bereitstellung an (jeweils Tag des Kalendermonats der Bereitstellung). Sie wird mit Bereitstellung der Anwendung und sodann am drittletzten Werktag des jeweils vorangehenden Vertragsmonats im Voraus fällig. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die für kommende Zeiträume gezahlte Vergütung zeitanteilig zurückzuzahlen.
- b) Der Provider ist berechtigt, Rechnungen in digitaler Form an die ihm mitgeteilte E-Mail- Adresse des Kunden zu versenden.
- c) Der Provider ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Kalendermonaten zu erhöhen. In diesem Fall steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht zu, welches binnen vier Wochen nach Zugang der Information über die Preiserhöhung auszuüben ist. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Provider den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

10 Zusammenarbeit der Vertragspartner, allgemeine Mitwirkungspflichten

- a) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Projekterfolg wesentlich von der guten Zusammenarbeit der Beteiligten abhängt und eine Vertragspartei alleine ohne die Mitwirkung
- b) der anderen Partei den Projekterfolg nicht erreichen kann. Beide Parteien stimmen daher überein, die Erreichung der mit diesem Projekt verfolgten Ziele mit der einem ordentlich handelnden Kaufmann obliegenden Sorgfalt nach besten Kräften zu fördern. Sie werden zu diesem Zweck insbesondere den ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten zeitgerecht und in der gebotenen Qualität nachkommen und die Abarbeitung der jeweiligen Aufgaben miteinander abstimmen und koordinieren.

-

- c) Für Arbeiten, die in den Räumen des Kunden durchgeführt werden, stellt er kostenfrei geeignete Arbeitsplätze für unsere Mitarbeiter zur Verfügung und gewährt diesen Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen.
- d) Der Kunde gewährleistet für seine EDV-Abteilung und die Test-Nutzer genügend Zeitreserven für die Kommunikation mit uns, für die Teilnahme an Workshops, für die Abstimmung und Freigabe von Projektunterlagen, für die Tests sowie für die Systemeinrichtung und die übrigen Mitwirkungsleistungen.

11 Projektmanagement - Aufgabenteilung und Mitwirkung

- a) Für das gemeinsame Projektmanagement können die Parteien jeweils einander einen Ansprechpartner als Projektleiter zur Koordination der Aufgaben benennen.
- b) Die jeweils genannten Ansprechpartner und - im Falle ihrer Verhinderung - ihre Stellvertreter sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigt.
- c) In begründungsbedürftigen Fällen sind die Parteien berechtigt, ihren jeweiligen Projektleiter auszutauschen. Der Austausch ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern der Kunde seinen Projektleiter wechselt, verschiebt sich ein ggf. vereinbarter Zeitplan um mindestens ein Tag pro angebrochenen Monat der Projektlaufzeit. Weiterhin muss eine mindestens zweitägige, zu vergütende Einweisung des neuen Projektleiters durch uns in die Projekthistorie und in die Projektunterlagen erfolgen. Wir werden hierüber ein Angebot unterbreiten. Wenn der Kunden dieses nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an seinem Sitz annimmt sowie während der Zeit der Prüfung des Angebotes durch ihn, ist etwaig durch den neuen Projektleiter verursachter Mehraufwand zu vergüten und durch ihn zu vertretende Verzögerungen führen zur entsprechenden Verschiebung vereinbarter Termine.
- d) Die Parteien werden bei entsprechender Vereinbarung, für die Laufzeit von sehr komplexen Projekten nach Bedarf Projektlenkungs-Ausschusssitzungen abhalten, an denen die Projektleiter sowie zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechnigte Vertreter einer jeden Partei teilnehmen. In diesen Sitzungen werden anstehende, projektrelevante Entscheidungen gemeinsam besprochen und schließlich in dieser Sitzung verbindlich getroffen. Die Sitzungen können auch telefonisch erfolgen.
- e) Über vertragsrelevante Besprechungen der Parteien werden von uns Protokolle gefertigt, die innerhalb von sieben Arbeitstagen an unserem Sitz allen Beteiligten zugesandt werden. Wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Protokolls von dem Kunden nicht widersprochen, so ist das Protokoll für beide Seiten verbindlich.
- f) Entscheidungen des Kunden, die wir schriftlich erbitten (insbesondere über Themen, die Einfluss auf das Projektbudget oder den Projektzeitplan haben, z.B. Anforderungsänderungen, Änderungen organisatorischer Abläufe, Änderungen im Projektvorgehen usw.), werden spätestens innerhalb sieben Arbeitstagen nach Zugang gefällt. Ausnahmen sind begründungsbedürftig und verlängern entsprechend etwaig vereinbarte Fristen, soweit sie von dieser Entscheidung abhängen.

-

- g) Der im Budget vorgesehene Aufwand für die Projektleitung auf unserer Seite (organisatorische Koordination aller Beteiligten, fachlichen Betreuung durch den Projektleiter, Zeitaufwand für die Weiterleitung und Klärung von Informationen zwischen den Parteien) beruht auf der Annahme, dass ein maximaler Aufwand von 8 Stunden je Kalenderwoche erforderlich ist. Sollte der tatsächlich erforderliche Aufwand aus Gründen größer sein, die der Kunde zu vertreten hat, können wir diesen zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen.

12 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- a) nicht in Programme, die von dem Provider betrieben werden, außerhalb der gewöhnlichen Nutzung einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Providers unbefugt einzudringen oder ein solches Eindringen zu fördern;
- b) den Provider von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von d.vinci CARE durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von d.vinci CARE verbunden sind;
- c) seine berechtigten Nutzer zu verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
- d) die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er bei Nutzung von d.vinci CARE personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- e) Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel an d.vinci CARE, dem Provider unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Provider infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;

13 Datenschutz

Der Provider wird im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung für den Kunden tätig. Insoweit findet der d.vinci Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ergänzend Anwendung.

-

14 Zertifizierung des Providers

Der Provider verfügt über eine Zertifizierung nach DIN/ISO 9001 und DIN/ISO 27001 und wird diese für die Dauer dieses Vertrages aufrechterhalten.

15 Änderungsverlangen/Change Management

- a) Der Kunde ist berechtigt, Änderungen an der ausgelieferten Konfiguration zu verlangen. Er hat uns zu diesem Zweck sein Änderungsverlangen schriftlich, auf unser Verlangen unter Verwendung unseres Online Ticketsystems SOCC (support.pluspoint.de) im standardisierten Änderungsformat mitzuteilen.
- b) Wir werden dem Kunden unverzüglich mitteilen, ob wir aufgrund des Umfangs des Wunsches das Änderungsverlangen kostenpflichtig prüfen müssen und die Prüfung in diesem Fall erst mit Freigabe des Kunden vornehmen.
- c) Nach erster Prüfung des Verlangens des Kunden werden wir ihm mitteilen,
 - a. ob die Ausführung des Änderungswunsches technisch lösbar ist bzw. unsere Ressourcenkapazitäten überstiegen werden,
 - b. welche Terminauswirkungen entstehen und
 - c. welchen Zeitaufwand wir voraussichtlich benötigen, um ein detailliertes Angebot in preislicher und terminlicher Hinsicht zur Ausführung des Änderungswunsches anzubieten.
 - d. wir den Änderungswunsch ablehnen, da es sich um eine Änderung handelt, bei der eine Übernahme in den Standard für alle Kunden nicht sinnvoll ist.
- d) Mit Freigabe des Kunden, werden wir in der vereinbarten Frist das Änderungsangebot dem Kunden zur Freigabe vorlegen. Etwaig hiervon berührte Leistungen ruhen während dieser Zeit und hierfür vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend. Erklärt der Kunde die Freigabe, ist der Auftrag entsprechend modifiziert. Lehnt der Kunde die Freigabe ab, bleibt der Auftrag unberührt.
- e) Änderungen an der Software im Sinne von individuellen Sonderprogrammierungen sind ausgeschlossen.
- f) Der Umstand, dass keine Einigung über den Änderungswunsch zustande kommt, berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

16 Updates der Software

- a) Sofern wir neue Versionen der Software für unseren Kunden veröffentlichen, installieren wir diese regelmäßig und zeitnah auf dem System des Kunden.
- b) Wenn der Kunde für Updates die Übernahme individueller Anpassungen / Konfigurationen wünscht, unterbreiten wir ihm ein entsprechendes Angebot.

-

17 Haftung, Haftungsgrenzen, Verjährung von Ansprüchen

- a) Die Parteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- b) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Als wesentlich gelten solche Pflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei regelmäßig vertrauen kann und welche gerade der Erreichung der Ziele dieses Vertrages dienen. Insoweit ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf 10.000 Euro pro Schadensfall und 50.000 Euro je Vertragsjahr, beschränkt.
- c) Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist im Übrigen ausgeschlossen.
- d) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- e) Haftungs- und Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

18 Laufzeit, Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Das Vertragsverhältnis kann bei Erreichen der vereinbarten Mindestlaufzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Schrift- oder Textform ordentlich gekündigt werden.
- c) Ungeachtet der vorstehenden Regelung kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.

19 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Provider auf Wunsch des Kunden die von diesem gespeicherten Anwendungsdaten in digitaler Form in dem Datenformat von d.vinci CARE zur Verfügung zu stellen. Ihm steht hierfür eine aufwandsabhängige Vergütung nach den jeweils aktuellen Stundensätzen des Providers zu. Der Provider wird dem Kunden auf seinen Wunsch ein entsprechendes Angebot und eine Datensatzbeschreibung überlassen.

20 Geheimhaltung

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle aus diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner geheim zu halten. Das gilt neben den

-

betrieblichen Organisationsabläufen insbesondere für alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offensichtlich sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

- b) Es ist der jeweils anderen Partei untersagt, die erhaltenen Geschäftsgeheimnisse zu vertragsfremden Zwecken mittelbar oder unmittelbar zu eigenen oder fremden Zwecken oder gewerblich zu nutzen oder damit im Zusammenhang stehende Schutzrechte zu beantragen.
- c) Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach - ohne Verschulden des Anderen - bekannt werden, (ii) seitens des Anderen bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist, (iv) unabhängig von den offenbarten Informationen von dem anderen oder einer seiner Beteiligungsgesellschaft entwickelt wurden, was durch Einsicht in schriftliche Unterlagen nachweisbar ist oder in uneingeschränkter Form rechtmäßig von einer anderen Quelle, die das Recht zur Bereitstellung dieser Informationen hat, bezogen wurden oder (v) aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. Im letzten Fall ist die andere Partei jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren, soweit zulässig.
- d) Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen werden so aufbewahrt, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Sie sind nach Beendigung dieses Vertrages der Gegenseite zurückzugeben, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- e) Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird von einer Kündigung des Vertrages nicht berührt. Die aus ihr folgenden Pflichten erlöschen fünf Jahre nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

21 Schlussbestimmungen

- a) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- b) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- c) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- d) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz des Providers zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

-